

# **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

## **für die in der Trägerschaft des Landkreises Alzey-Worms stehenden Sportanlagen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Sportstätten in der Trägerschaft des Landkreises. Sie ist bindend im schulischen und außerschulischen Bereich.

### **§ 2 Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Genehmigung zur außerschulischen Benutzung der Sportanlagen ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, mindestens 2 Wochen vor Nutzungsbeginn, schriftlich zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Kreisverwaltung, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt werden. Wochenend- und Einzelveranstaltungen werden jeweils einzeln genehmigt.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Sportanlagen die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei Eigenbedarf, kann die Genehmigung widerrufen werden; das gilt auch bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Sportanlagen können aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden.
- (5) In den Sommerferien kann die Nutzung der Sportanlagen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb auf Antrag gestattet werden; ausgenommen hiervon ist die Turnhalle im Schulgebäude des Gymnasiums am Römerkastell.
- (6) Maßnahmen der Kreisverwaltung nach Abs. 3 bis 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeverlust.

### **§ 3**

## **Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht für das gesamte Schulvermögen übt die Schulleiterin oder der Schulleiter aus. Für die außerschulische Benutzung wird das Hausrecht außerdem dem Hausmeister übertragen; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Rechte der zuständigen Mitarbeiter der Kreisverwaltung bleiben unberührt.
- (3) Die Schulleitung und Beauftragte der Kreisverwaltung sind jederzeit berechtigt, während der außerschulischen Nutzung (Übungsstunden sowie Wettkämpfe) die Sporthallen zu Kontrollzwecken zu betreten.

### **§ 4**

## **Umfang der Benutzung**

- (1) An Schultagen hat der Schulsport grundsätzlich Vorrang.
- (2) Für den außerschulischen Übungs- und Wettkampfbetrieb stehen die Sportanlagen in der Regel montags bis freitags von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Die Sportanlagen müssen bis spätestens 22:30 Uhr geräumt sein. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
- (3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Kreisverwaltung zulässig.
- (4) Die Genehmigung zur Nutzung erlischt, wenn auf Dauer weniger als 7 Personen während der Trainingszeiten anwesend sind. Ausgenommen hiervon sind die Kurse der Kreisvolkshochschule oder sonstige Weiterbildungskurse.
- (5) Übungsbetrieb an Wochenenden kann in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Schul- und sonstige Veranstaltungen sowie Wettkämpfe haben absoluten Vorrang, auch wenn der Übungsbetrieb bereits genehmigt wurde.
- (6) Der Hausmeister führt lediglich Schließdienst durch. Der Benutzer hat die Verantwortung zu übernehmen und für Beschädigungen uneingeschränkt zu haften. Des Weiteren hat er die Reinigung in der Form zu übernehmen, dass der nachfolgende Schulbetrieb ordnungsgemäß möglich ist.

## **§ 5 Benutzerplan**

- (1) Die Benutzungszeiten werden von der Kreisverwaltung in einem Benutzerplan festgehalten.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall, einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Benutzungszeit dem Hausmeister oder der Kreisverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

## **§ 6 Pflichten der Benutzer**

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Sportanlagen pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf eine schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sportanlagen so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Turn- und Sportvereine die Sportstätten, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer Vertrauensperson.
- (4) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Kreisverwaltung oder ihren Beauftragten schriftlich zu melden.
- (5) Die Benutzer müssen sich nach jeder Nutzung in den Belegungsplan der Sporthalle eintragen. Festgestellte Schäden sind ebenfalls hierin zu vermerken.
- (6) Trainings- und Spielausfälle sind dem Hausmeister rechtzeitig mitzuteilen. Des Weiteren muss der Hausmeister frühzeitig über eine Änderung der Nutzungszeit informiert werden.
- (7) Die Benutzung der Sporthallen und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

## **§ 7**

### **Verantwortlichkeit der Übungsleiter**

- (1) Die Sportanlagen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters betreten werden. Dieser hat sich davon zu überzeugen, dass die zu benutzenden Anlagen und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand sind.
- (2) Nach Beendigung der Sportstunde überwacht der Übungsleiter den Abbau und das Wegräumen sowie das richtige Abstellen der Geräte auf die dafür vorgesehenen Plätze. Er ist ebenso verantwortlich, dass die Sportanlage, insbesondere die Wasch- und Umkleieräume in einem sauberen Zustand verlassen wird und Beschädigungen vermieden werden.
- (3) Schäden an Sportanlagen und Geräten sind dem Hausmeister umgehend zu melden. Dieser sperrt die weitere Benutzung.
- (4) Der Übungsleiter verlässt als letzter die Sportanlage.

## **§ 8**

### **Möglichkeit der Nutzung, Ordnung und Sauberkeit**

- (1) Die Sport- und Spielflächen der Hallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit abriebfesten Sohlen (Specksohlen, komplett weißen Sohlen oder farbigen Sohlen mit dem Hinweis „non marking“) betreten werden. Auf Aufforderung ist dem Hausmeister ein Zertifikat des Herstellers bezüglich der Unbedenklichkeit vorzulegen. Turnschuhe die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe. Kleidung und Schuhe sind in den jeweils zugeteilten Umkleieräumen zu wechseln.
- (2) Das Rauchen ist in den Sportanlagen verboten. Der Genuss von Alkohol ist nur in dafür ausdrücklich freigegebenen Räumlichkeiten erlaubt. Auf der Spielfläche ist der Verzehr von Speisen und Getränken, mit Ausnahme von Wasser, nicht gestattet.
- (3) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Tieraussstellungen und Tierschauen sind nicht zulässig.
- (4) Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden. Bewegliche Geräte jeder Art dürfen nicht über den Boden geschleift werden; sie sind frei zu tragen oder auf den dazu vorgesehenen Rollen zu bewegen. Nach Gebrauch sind die Geräte an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß zu lagern.
- (5) Kleingeräte und Bälle der Schule stehen den außerschulischen Nutzern nicht zur Verfügung. Ausnahmen werden nur mit Zustimmung der Schulleitung zugelassen.
- (6) In den Sporthallen ist Fußballspielen nur mit einem sprungverminderten speziellen Hallenfußball und in den Grenzen des Handballfeldes erlaubt. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen (wie z. B. Ballfangnetze) sind zu benutzen.
- (7) Bei den Handballspielen darf kein Harz verwendet werden.

- (8) Bei außerschulischen Veranstaltungen hat der Veranstalter für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und das hierfür erforderliche Personal zu stellen. Ihm obliegt auch die anschließende Reinigung. Diese ist mit dem Hausmeister abzusprechen.
- (9) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

## § 9

### Sonderregelung für verschiedene Sportstätten

(1) Rundsporthalle in Alzey:

Die Kraftmaschine darf nur mit besonderer Genehmigung benutzt werden.

(2) Sporthalle An der Hexenbleiche Alzey:

Fußball, Hockey und Handball (ausgenommen Jugendbetrieb Handball) darf nicht gespielt werden.

(3) Aula / Turnhalle des Gymnasiums am Römerkastell Alzey:

Für Veranstaltungen und Empfänge entfällt das Turnschuhgebot.

(4) Neue Sporthalle in Alzey und Wörrstadt:

Fußball (ausgenommen Jugendbetrieb) und Hockey darf nicht gespielt werden. Spiele müssen ohne Beteiligung von Publikum stattfinden.

(5) Sporthalle in der Realschule Gau-Odernheim, Osthofen und Wörrstadt:

Fußball (ausgenommen Jugendbetrieb) und Hockey darf nicht gespielt werden.

(6) Schwimmhalle der Realschule Osthofen:

Die Schwimmhalle sowie der dazugehörige Duschaum dürfen nur barfuss bzw. mit Badeschuhen betreten werden. Alle Benutzer haben sich vor dem Schwimmen gründlich zu duschen. Der Boden des Schwimmbeckens darf nur von hierzu autorisierten Personen verstellt werden.

## § 10

### Haftung

- (1) Die Kreisverwaltung überlässt dem Benutzer die Sportanlage sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch einen Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Die Kreisverwaltung haftet nicht für Unfälle oder Diebstähle.
- (2) Der Benutzer stellt die Kreisverwaltung von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kreisverwaltung und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Kreisverwaltung und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Haftungsausschluss gilt nicht im Fall eines vorsätzlichen Verhaltens.
- (4) Der Benutzer hat der Kreisverwaltung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Wenn der sportliche Fachverband oder der Deutsche Sportbund schriftlich die Gewährleistung für die Haftung an Sach- und Vermögensschäden und für die Haftung für Personenschäden übernimmt, entfällt der Nachweis über abgeschlossene Versicherungen des einzelnen Sportvereines.
- (5) Die Haftung der Kreisverwaltung als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Kreisverwaltung an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen, auch wenn sie durch sonstige Personen verursacht wurden, deren Zutritt sie ermöglichen haben.
- (7) Mit der Inanspruchnahme der Sportanlage erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs.2)

## **§ 11 Ausnahmen**

Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung kann die Kreisverwaltung in begründeten Einzelfällen zulassen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Mai 2007 in Kraft.

(Görisch)  
Landrat